

Entschädigungssatzung der Gemeinde Bönebüttel vom 08.06.2012

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. Seite 58), zuletzt geändert durch Gesetze vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 371, 375), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.H. 2008 Seite 150), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 11.11.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 Seite 712), des § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOf) vom 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 Seite 133), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 13.02.2012 (GVOBl. Schl.-H. Seite 278), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bönebüttel vom 21.05.2012 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Bönebüttel erlassen:

§ 1 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 960,00 Euro.
- (2) Der Stellvertreterin/Dem Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeden Tag, an dem diese/dieser vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2 Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen/Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Pauschale von 20,00 € und ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro pro Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen.

§ 3 Ausschussvorsitzende und Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro.
- (2) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter der/des Ausschussvorsitzenden erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden für jeden Tag, an dem diese/dieser vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Ausschussvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der/des Ausschussvorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 Euro pro Sitzung.

§ 4 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro.
- (2) Der Stellvertreterin/Der Stellvertreter der/des Fraktionsvorsitzenden erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der/des Fraktionsvorsitzenden für jeden Tag, an dem diese/dieser vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden/des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der/des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 5 Ersatz von Arbeitsverdienst-/Verdienstaussfall

- (1) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die als Selbstständige tätig sind, erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaussfallentschädigung darf den Betrag von 25,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

§ 6 Aufwändungsersatz

- (1) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung von 15,00 Euro pro Stunde.
Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach dem Stundensatz die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigungen nach § 5 und § 6 Abs. 1 gewährt werden.
- (3) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.
- (4) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt werden.

§ 7 Mitglieder der Gemeindefwehr

- (1) Die Gemeindefwehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 154,00 Euro.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindefwehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 Euro.
Bei Verhinderung der Gemeindefwehrführung wird anstelle der pauschalen Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem diese vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gemeindefwehrführung gewährt.
- (3) Die Gruppenführungen der beiden Gemeindefwehrguppen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 Euro, die stellvertretenden Gruppenführungen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 15,00 Euro.
- (4) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung (Kleidergeld) beträgt für die Gemeindefwehrführung 18,00 Euro und für die Stellvertretung der Gemeindefwehrführung 9,00 Euro.

Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Kleidergeldpauschale beträgt.

- (5) Die Gerätewartin/Der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtlFF) zur Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 38,00 Euro für das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W und 44,00 Euro für das Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Bönebüttel vom 23.03.2010 außer Kraft.

Bönebüttel, den 08.06.2012

gez. Runow

Runow
Bürgermeister